



05. August 2014

zahl: 131/14-2014

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 04. August 2014 hat Herr Martin BÜRGER, 6622 Berwang, Berwang 36 um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Gp. 477/32 in KG 86002 Berwang, bei der Gemeinde Berwang angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 25 Absatz 1 und Absatz 4 Tiroler Bauordnung (TBO 2011) i.d.g.F. und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., die mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 2. September 2014 um 14:00 Uhr,

an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Vollmacht ist mit Bundesstempel im Betrage von EURO 14,30 zu vergebühren. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die eingereichten Baupläne und die sonstigen Behelfe während der Amtsstunden im Gemeindeamt Berwang Einsicht nehmen. Diese liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung zur allgemeinen Information auf.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung oder während dieser vorgebracht wurden, keine Berücksichtigung finden und angenommen wird, dass die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen und dass die Beteiligten damit ihre Stellung als Partei verlieren.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Absatz 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht nachweislich an:

1. Herrn Martin BÜRGER, 6622 Berwang, Berwang 36;
(mit der Bitte den Grundriss des Hauses sowie die Grenzpunkte in der Natur auszuflocken!)
2. Herrn Arnold SPRENGER, 6622 Berwang, Berwang 92;
3. Frau Herta-Gundi SPRENGER, 6622 Berwang, Berwang 92;
4. Herrn Christian KOCH, 6622 Berwang, Berwang 162;
5. Frau Dagmar KIRCHMAIR, 6622 Berwang, Berwang 162;

6. Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang,
z.H. Herrn Substanzverwalter-Stv. Andreas SPRENGER, 6622 Berwang, Berwang 37;
7. Gemeinde Berwang,
z.H. Herrn Bgm.-Stv. Reinhold LORENZ, 6622 Berwang, Berwang 84;
8. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) der Gemeinde Berwang,
z.H. Herrn Bgm.-Stv. Reinhold LORENZ, 6622 Berwang, Berwang 84;

Ergeht nachrichtlich an:

1. Strabag AG, Planverfasser;
6600 Reutte, Mühlerstraße 35;
2. Herrn Dipl.-Ing. Peter GLADBACH, Bausachverständiger,
6611 Heiterwang, Oberdorf 16;

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:

.....
(Dietmar Berktold)